

STATUTEN

des

Fürstlich Liechtensteinischen Sängerbundes

vom

19. November 2010

I. Allgemeines

Artikel 1

Name und Sitz, Vereinsjahr, Personenbezeichnung

1) Der Fürstlich Liechtensteinische Sängerbund, nachstehend FLSB genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 246 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) mit Sitz in Vaduz. Zustelladresse ist die Postanschrift des Präsidenten.

2) Das Vereinsjahr des FLSB entspricht dem Kalenderjahr.

3) Sofern in diesen Statuten nichts Anderes bestimmt ist, gelten die darin verwendeten Personen und Funktionsbeschreibungen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes.

Artikel 2

Ziel und Zweck

1) Der FLSB bezweckt den Zusammenschluss der Chöre des Fürstentums Liechtenstein.

2) Der FLSB verfolgt die folgenden Ziele:

- a) das Chorwesen zu fördern, zu pflegen sowie die gemeinsamen Interessen zu wahren und zu vertreten;
- b) bei der Jugend Interesse und Begeisterung für den Chorgesang zu wecken und deren Ausbildung zu fördern;
- c) gute Beziehungen oder Partnerschaften mit regionalen, nationalen und internationalen Chorverbänden und Musikorganisationen zu pflegen und gegebenenfalls mit diesen zusammenzuarbeiten;
- d) Verbandsehrungen durchzuführen;
- e) das Bundessängerfest zu vergeben; und
- f) Aus- und Weiterbildungskurse anzubieten.

II. Ordentliche Mitgliedschaft

Artikel 3

Aufnahme

1) In den FLSB kann jeder in Liechtenstein beheimatete Gesangverein aufgenommen werden.

2) Es wird unterschieden zwischen

- a) Gesangvereinen für Erwachsene;
- b) Gesangvereinen für Kinder und Jugendliche; und
- c) Projektchöre

3) Für die Aufnahme in den FLSB ist ein schriftliches Beitrittsgesuch an den Präsidenten zu richten. Die rechtsgültigen Vereinsstatuten sowie ein Verzeichnis der Aktivmitglieder sind dem Gesuch beizulegen.

4) Über die Aufnahme als Gesangverein für Erwachsene, als Gesangverein für Kinder und Jugendliche oder als Projektchor entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Bundesvorstandes. Der Entscheid wird dem Gesuch stellenden Verein schriftlich mitgeteilt.

5) Mit der Aufnahme erhält der neu aufgenommene Verein Statuten und Reglemente des FLSB.

Artikel 4

Pflichten

1) Die Mitglieder haben namentlich folgende Pflichten:

- a) Ziel und Zweck des FLSB zu unterstützen;
- b) die Statuten und Reglemente zu befolgen;
- c) an der Delegiertenversammlung teilzunehmen und deren Beschlüsse umzusetzen;

- d) die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten;
- e) jährlich die vom FLSB eingeforderten statistischen Angaben termingerecht abzuliefern;
- f) an weiteren vom Bundesvorstand einberufenen Delegiertenversammlungen teilzunehmen; und
- g) sich nach Kräften an den Bundesanlässen, insbesondere am Bundessängerfest, zu beteiligen.

Artikel 5

Rechte

1) Die Mitgliedschaft berechtigt wie folgt, eine Vertretung der Aktivmitglieder zur Delegiertenversammlung zu entsenden:

- a) Gesangverein für Erwachsene: drei Delegierte;
- b) Gesangverein für Kinder und Jugendliche: ein Delegierter;
- c) Projektchor: drei Delegierte.

2) Ausserdem berechtigt die Mitgliedschaft zur Teilnahme an den vom FLSB ausgeschriebenen Aus- und Weiterbildungskursen sowie zur Benützung des Bundesarchivs.

Artikel 6

Austritt

1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten. Der Mitteilung ist ein Protokollauszug über den Vereinsbeschluss beizulegen. Das austretende Mitglied hat für die Zeit der Mitgliedschaft alle Verbindlichkeiten gegenüber dem FLSB zu erfüllen.

2) Der Austritt erfolgt mit Wirkung auf Ende des Kalenderjahres.

3) Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder einen Teil davon.

Artikel 7

Ausschluss

1) Mitglieder können auf Antrag des Bundesvorstandes durch Beschluss der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden bei:

- a) Nichterfüllung, Verletzung oder Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen der Statuten und Reglemente des FLSB;
- b) Nichterfüllung der Pflichten; oder
- c) rufschädigendem Verhalten gegenüber dem FLSB.

2) Das ausgeschlossene Mitglied kann jedoch innerhalb eines Monats, von der Mitteilung des Ausschlusses an gerechnet, diesen Beschluss auf dem Rechtsweg anfechten.

3) Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder einen Teil davon.

III. Ehrenmitgliedschaft

Artikel 8

Ehrenmitglieder

1) Die Delegiertenversammlung kann Personen, die sich um den FLSB und um das Chormusikwesen in besonderem Mass verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des FLSB ernennen.

2) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Bundesvorstandes aufgrund einer Anregung eines Bundesvorstandsmitgliedes oder eines ordentlichen Vereinsmitgliedes. Der Bundesvorstand hat die Anträge zu behandeln und der Delegiertenversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

3) Der Bundesvorstand lädt die Ehrenmitglieder zu den Delegiertenversammlungen und zu allen Grossanlässen des FLSB ein, insbesondere zum Bundessängerfest.

IV. Organisation

Artikel 9

Organe

Die Organe des FLSB sind:

- a) Delegiertenversammlung ;
- b) Bundesvorstand;
- c) Rechnungsrevisoren.

1. Delegiertenversammlung

Artikel 10

Stellung und Zusammensetzung

- 1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des FLSB.
- 2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der ordentlichen Mitglieder;
 - b) dem Bundesvorstand;
 - c) den Rechnungsrevisoren; und
 - d) den Ehrenmitgliedern.

Artikel 11

Ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlung

1) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

2) Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn:

- a) der Bundesvorstand dies als nötig erachtet; oder
- b) mindestens fünf ordentliche Mitglieder dies verlangen.

3) Das Begehren zur Durchführung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung ist schriftlich an den Präsidenten zu richten und zu begründen.

4) Die ausserordentliche Delegiertenversammlung hat spätestens einen Monat nach Stellung des Durchführungsbegehrens stattzufinden.

Artikel 12

Stimm- und Wahlrecht

1) Nur ordentliche Mitglieder besitzen an der Delegiertenversammlung das Stimm- und Wahlrecht.

2) Das Stimm- und Wahlrecht wird durch die Delegierten ausgeübt, wobei jeder Delegierte eine Stimme hat.

Artikel 13

Einberufung

Die Einberufung der Delegiertenversammlung hat schriftlich und wenigstens zwei Wochen im Voraus unter Beilage der Traktandenliste zu erfolgen.

Artikel 14

Beschlussfähigkeit

1) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind.

2) Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Delegiertenversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Artikel 15

Abstimmungen und Wahlen

1) Abstimmungen und Wahlen sind offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird.

2) Vorbehaltlich Abs. 3) entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Ab einem allfälligen dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.

3) Für die Geschäfte gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. c) und t) braucht es eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, hinsichtlich der Auflösung des Vereins (Art. 17 Abs. 1 Bst. y) gilt Art. 35.

Artikel 16

Anträge an die Delegiertenversammlung

1) Anträge von ordentlichen Mitgliedern an die Delegiertenversammlung sind rechtzeitig und schriftlich begründet an den Präsidenten zu richten.

2) Nicht rechtzeitig eintreffende Anträge werden vom Bundesvorstand zur Behandlung auf die nächstfolgende Delegiertenversammlung zurückgestellt.

Artikel 17

Geschäfte der Delegiertenversammlung

1) Der Delegiertenversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- a) Wahl der Stimmenzähler;
- b) Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern;
- c) Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern;
- d) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
- f) Entgegennahme des Jahresberichtes des Schriftführers;
- g) Entgegennahme der Jahresrechnung des Kassiers;
- h) Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren;
- i) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Kassiers;
- j) Genehmigung der Budget-Vorlage für das laufende Vereinsjahr;
- k) Entgegennahme des Jahresberichtes des Bundeschormeisters;
- l) Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendkoordinators;
- m) Entlastung des Bundesvorstandes;
- n) Wahl des Bundesvorstandes;
- o) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren;
- p) Festsetzung des Beitrages für die ordentlichen Mitglieder;
- q) Festsetzung der Taggelder;
- r) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Bundesvorstandes;
- s) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der ordentlichen Mitglieder;
- t) Beratung und Beschlussfassung über Statuten;
- u) Beratung und Beschlussfassung über Reglemente;
- v) Vergabe des Bundessängerfestes unter Angabe von Ort und Zeit;

- w) Ehrungen;
- x) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- y) Beschlussfassung über die Auflösung des FLSB;
- z) Allgemeine Umfrage.

2) Die Delegiertenversammlung entscheidet ausserdem in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

2. Bundesvorstand

Artikel 18

Zusammensetzung

1) Der Bundesvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident;
- b) Vizepräsident;
- c) Schriftführer;
- d) Kassier;
- e) Bundeschormeister;
- f) Jugendkoordinator;
- g) Archivar; und
- h) zwei Beisitzer.

2) Die Mitglieder des Bundesvorstandes müssen gleichzeitig Mitglieder eines im FLSB vertretenen Gesangvereins sein.

3) Im Bundesvorstand müssen Gesangvereine des Ober- und des Unterlandes vertreten sein.

4) Die Mandatsperiode beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Mandatsperiode aus dem

Bundесvorstand aus, so nimmt die nachfolgende Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Mandatsperiode vor.

5) Rücktritte von Bundesvorstandsmitgliedern sind spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung dem Bundesvorstand schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 19

Sitzungen

Der Bundesvorstand versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von drei Bundesvorstandsmitgliedern unter Angabe der Gründe. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Gleichzeitig sind die zu behandelnden Geschäfte mitzuteilen.

Artikel 20

Beschlussfähigkeit

Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Bundesvorstandsmitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist eine neue Sitzung einzuberufen, welche in jedem Fall beschlussfähig ist. Beschlüsse benötigen das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Artikel 21

Unterschrift

1) Die rechtsverbindliche Unterschrift für den FLSB führt der Präsident, er kann sie mittels Vollmacht auf Bundesvorstandsmitglieder übertragen.

2) Statuten und Reglemente werden vom Präsidenten und von einem weiteren Bundesvorstandsmitglied gezeichnet.

Artikel 22

Präsident

1) Dem Präsidenten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er vertritt den FLSB,
- b) er führt den Vorsitz bei sämtlichen Sitzungen und Versammlungen der Organe des FLSB,
- c) er überwacht und koordiniert die Aktivitäten der Organe des FLSB, und
- d) er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des FLSB verantwortlich.

2) Im Bedarfsfall kann er Aufgaben an andere Bundesvorstandsmitglieder delegieren.

Artikel 23

Vizepräsident

Der Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfalle des Präsidenten dessen Aufgaben mit Rechten und Pflichten; ausserdem kann ihm der Bundesvorstand bestimmte Aufgaben übertragen.

Artikel 24

Schriftführer

1) Der Schriftführer verfasst die Protokolle der Delegiertenversammlung und der Sitzungen des Bundesvorstandes sowie allfälliger anderer Tagungen. Die Protokolle sind dem Bundesvorstand innert 14 Tagen zuzustellen.

2) Der Bundesvorstand kann dem Schriftführer weitere Aufgaben zuteilen.

Artikel 25

Kassier

- 1) Dem Kassier obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er führt die Rechnung und erledigt den Zahlungsverkehr,
 - b) er verwaltet das Verbandsvermögen,
 - c) er erstellt den Jahresabschluss per 31. Dezember,
 - d) er erstellt die Budget-Vorlage nach Absprache mit dem Bundesvorstand,
 - e) er legt den Rechnungsrevisoren die Jahresrechnung zur Prüfung vor, und
 - f) er orientiert den Bundesvorstand über das Kassawesen.

Artikel 26

Bundeschormeister

- 1) Der Bundeschormeister ist der Ansprechpartner für die musikalischen Angelegenheiten innerhalb des FLSB.
- 2) Der Bundeschormeister muss ein aktiver Dirigent eines im FLSB vertretenen Gesangvereins sein.
- 3) Dem Bundeschormeister obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er ist nach Absprache mit dem Bundesvorstand verantwortlich für die gesanglichen Belange auf Verbandsebene,
 - b) er pflegt den Kontakt zu den Vereinsdirigenten und
 - c) er vertritt den FLSB in musikalischen Belangen.

Artikel 27
Jugendkoordinator

1) Der Jugendkoordinator ist der Ansprechpartner für Aktivitäten im Bereich der Jugendförderung innerhalb des FLSB.

2) Der Jugendkoordinator verfügt nach Möglichkeit über eine fundierte, musikalische Ausbildung.

3) Dem Jugendkoordinator obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er ist für die Jugendförderung und deren Pflege auf Verbandsebene verantwortlich,
- b) er organisiert Verbandsaktivitäten im Bereich Jugendförderung und
- c) er vertritt den FLSB in seinem Fachbereich.

Artikel 28
Archivar

1) Der Archivar führt das Bundesarchiv zweckmässig und übersichtlich.

2) Alle Mitglieder des Bundesvorstandes sind verpflichtet, nach Weisung des Bundesvorstandes Akten, soweit sie den FLSB betreffen, dem Archivar abzuliefern.

3) Er gewährt Berechtigten Einblick.

Artikel 29
Beisitzer

1) Die Beisitzer unterstützen den Bundesvorstand.

2) Der Bundesvorstand kann ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.

3. Rechnungsrevisoren

Artikel 30

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben

- a) den Zahlungsverkehr sowie die Jahresrechnung formell und materiell zu prüfen,
- b) sich vom Vorhandensein des ausgewiesenen Vermögens zu überzeugen und
- c) der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag betreffend Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Kassiers zu stellen.

V. Verschiedene Bestimmungen

Artikel 31

Fachgruppen und Kommissionen

Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben oder von speziellen Projekten kann der Bundesvorstand unter dem Vorsitz eines Bundesvorstandsmitgliedes Fachgruppen oder Kommissionen einsetzen.

Artikel 32

Bundessängerfest

1) Der FLSB sorgt dafür, dass unter seinem Patronat alle zwei Jahre ein Bundessängerfest im Fürstentum Liechtenstein stattfindet.

2) Der Bundesvorstand überträgt die Organisation des Bundessängerfests nach einer von der Delegiertenversammlung festgelegten Reihenfolge an ein ordentliches Mitglied.

3) Der durchführende Verein legt sein Festkonzept ein halbes Jahr vor dem Festtermin dem Bundesvorstand zur Stellungnahme vor. Die Vereine sind vom Bundesvorstand in geeigneter Weise darüber zu informieren.

4) Es wird erwartet, dass sich alle ordentlichen Mitglieder nach Kräften am Bundessängerfest beteiligen.

5) Das Nähere regelt die Delegiertenversammlung mit Reglement.

Artikel 33 *Sängerehrung*

1) Der FLSB ehrt Dirigenten und Sänger für langjährige Mitwirkung in einem im FLSB vertretenen Gesangverein mit einer Auszeichnung und einem Geschenk.

2) Der FLSB entsendet die Bundesfahne an die Beerdigung

a) von aktiven Dirigenten und Sängern auf Antrag der Vereine; und
von

b) Verbands-Ehrenmitgliedern.

3) Das Nähere regelt die Delegiertenversammlung mit Reglement.

Artikel 34 *Finanzen und Haftung*

1) Der FLSB führt die Finanzen nach den anerkannten Regeln der doppelten Buchführung.

2) Das Vermögen des FLSB ist bei einem Bankinstitut in Liechtenstein anzulegen.

3) Für die Verbindlichkeiten des FLSB haftet allein das Vermögen des FLSB.

Artikel 35

Auflösung

1) Über die Auflösung des FLSB entscheidet die Delegiertenversammlung. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Delegierten anwesend sind. Kann mangels Beschlussfähigkeit nicht entschieden werden, so ist nach spätestens sechs Wochen eine zweite Delegiertenversammlung durchzuführen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Auflösung bedarf in jedem Fall eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten.

2) Wird der FLSB aufgelöst, so ist dessen Vermögen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein mit der Auflage zu übergeben, es zu Gunsten des liechtensteinischen Chorwesens zu verwenden.

Inkrafttreten

Diese von der Delegiertenversammlung erlassenen Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten des FLSB vom 01. Dezember 1988.

Für den Fürstlich Liechtensteinischen Sängerbund

Der Präsident:



Hans Nigg

Die Schriftführerin:



Monika Hemmerle-Marogg